

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 55.

München, den 15. November 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. November 1875, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, dann die Rückvergütung des Malzausschlages betr. — Bekanntmachung vom 12. November 1875, die Bayerische Notenbank betr. — Staatsdienst-Nachrichten. — Erdent-Berichtungen.

Bekanntmachung, die Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, dann die Rückvergütung des Malzausschlages betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Allerhöchster Königlichcr Genehmigung wird auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Malzausschlag vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. pro 1866/69 S. 461 fg.) verfügt, daß vom 1. Januar 1876 ab für das Hektoliter ausgeführten Weißbieres, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen nach der für die Rückvergütung des Malzausschlages allgemein ertheilten Anweisung (Gesetz- und Verordnungsbl. pro 1874 S. 553 fg.) vorausgesetzt, eine Rückvergütung des Malzausschlages nur mehr im Betrage von 80 (achtzig) Markpfennigen geleistet werde.

Hienach werden die Sätze für die Uebergangsabgaben und die Ausschlag-Rückvergütung (cf. Bekanntmachung vom 8. December 1871, Regg.-Bl. pro 1871 S. 1889 fg.), wie sie in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab Anwendung zu finden haben, in nachstehender Weise festgestellt: